

Urheberrecht für PR- und Werbeschaffende

Wien, 06.10.2022

Was ist dabei zu berücksichtigen?

Was ist dabei zu berücksichtigen?

Blöde Frage!!!

Aber was bedeutet
„Urheberrecht“ nun genau und
vor allem für die Praxis?

Agenda

1. Voraussetzungen
2. Träger und Dauer
3. Sicht des Urhebers: Verwertungsrechte
4. Sicht des Nutzers: rechtmäßige Nutzungsmöglichkeiten
5. Neuerungen Urheberrechtsnovelle 2021

Voraussetzungen

- **Schöpfung**: für die **Außenwelt** sinnlich **wahrnehmbar** (bloße Idee im Kopf keine Schöpfung); Schöpfung bezieht sich auf bestimmte Gebiete:
Literatur, Tonkunst, bildende Kunst (zB Fotos), Filmkunst
Sammelwerke, Datenbankwerke; abgeleitet: Bearbeitungen,
- **Geistige**: die intellektuelle/geistige Überlegungen → kann nur ein **Mensch** leisten
- **Eigentümlichkeit**: individuelle Eigenart (auf der Persönlichkeit des Schöpfers basierende Individualität)

„artverwandte Rechte“

- Neben Urheberrecht noch „artverwandte“ Rechte (Leistungsschutzrechte): Investitionsschutz, daher keine geistige Eigentümlichkeit erforderlich
- Leistungsschutzberechtigte: Interpreten, Produzenten, Sendeunternehmen, Veranstalter, Lichtbild-/Laufbildhersteller, Datenbankhersteller

Geistiges Eigentum	Geschütztes bzw. monopolisiertes Gut	Inhalt
Urheberrecht	Kunst (Komposition)	„Nur ich darf mein Werk verwerten“
Leistungsschutz-recht Interpreten	Interpretation	„Nur ich darf die von mir erzeugten Töne verwerten“.
Leistungsschutz-recht Produzenten	Ton-/Bildaufnahme (Investitionsschutz)	„Nur ich darf die von mir finanzierte Aufnahme verwerten.“
Leistungsschutz-recht Veranstalter	Künstlerische Veranstaltung (Investitionsschutz)	„Nur ich darf Aufnahmen von meiner Veranstaltung machen, sofern die Künstler dem zustimmen.“
Markenrecht	Name, Kennzeichen	„Nur ich darf den Namen zur Kennzeichnung eines bestimmten Produktes/Services verwenden“.
Geschmacks- musterrecht	Design eines haptischen Produktes	„Nur ich darf Produkte mit dem geschützten Design produzieren“.
Patentrecht	Technische Erfindung	„Dafür, dass ich meine Erfindung veröffentliche, bekomme ich Lizenzzahlungen“.
Gebrauchs- musterrecht	Kleine technische Erfindung	

2. Träger

- originär
 - natürliche Person (Miturheber/Teilhhaber)
- abgeleitet
 - juristische Person bzgl. Verwertungsrechte per gesetzlicher Vermutung (gewerbliche Filmproduzenten) bzw. per gesetzlicher Regelung (Computerprogramme und Datenbankwerke durch AN)
 - treuhändige Wahrnehmung der Verwertungsrechte durch VerwGes
 - Lizenznehmer (exklusive und nicht-exklusive)

Dauer

- Entstehung durch Realakt der Schöpfung
- Schutzende:
 - Urheberrechtlich geschützte Werke: 70 Jahre
 - Leistungsschutzrechte: grundsätzlich 50 Jahre; bei Schallträgern 70 Jahre
 - andere Zeitdauer bei nachgelassenen Werken und Datenbanken

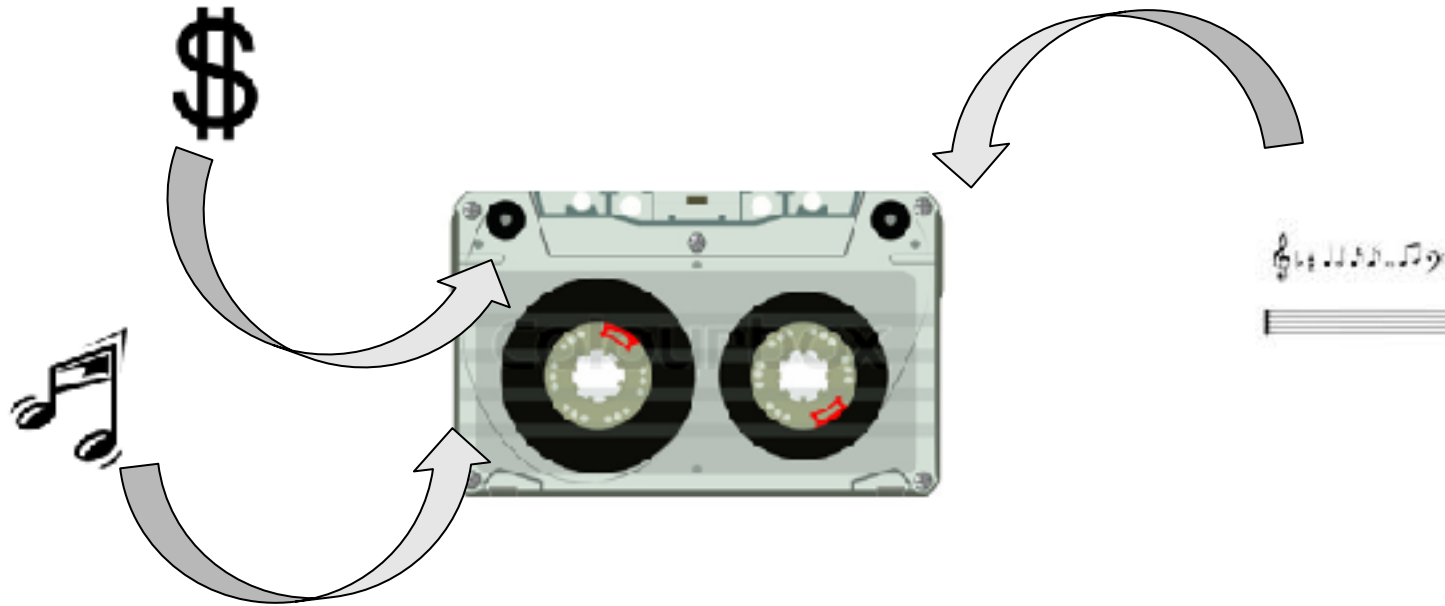
3. Verwertung

- Grundsatz: Ohne Zustimmung des Berechtigten (Urheber, exklusiven Lizenznehmers, VerwGes) keine rechtmäßige Nutzung
- keine gutgläubige Nutzung möglich
- Ausnahmen: freie Werknutzungen (zB Vervielfältigungen zum eigenen bzw. privaten Gebrauch in engen Grenzen)

Welche Rechte hat der Urheber?

- Urheberpersönlichkeitsrecht
- Verwertungsrechte:
 - Veröffentlichungsrecht
 - Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht
 - Vervielfältigungsrecht
 - Verbreitungsrecht (Achtung! Erschöpfungsgrundsatz)
 - Vermiet- und Verleihrecht
 - Senderecht
 - Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
 - Zurverfügungstellungsrecht
- Leistungsschutzberechtigte haben auch Verwertungsrechte (teilweise in eingeschränkten Ausmaß)

Auf einer Tonaufnahme
tummeln sich folgende Rechte:



- Urheberrecht = Autorenrecht (Komponisten und Texter)
- Interpret:innenrechte (Sänger, Gitarre, Schlagzeug, Triangel)
- Produzent:innenrechte (Produzent = Financier)

4. Wie komme ich zu einer rechtmäßigen Nutzung?

- Abschluss eines Nutzungsvertrages (Lizenzvertrag)
- Exklusiv (Werknutzungsrecht) – nicht exklusiv (Werknutzungsbewilligung)
- In der Übertragung von Eigentum liegt im Zweifel keine Einräumung von Werknutzungsrechten oder –bewilligung
- Anwendung allg. Vertragsregeln (vor allem bei Interpretation)
- **Empfehlenswert: genaue Umfangsfestlegung**

Beispiele

- ✓ individuelle Lizenz, insbesondere auch Stock-Fotos
- ✓ kollektive Lizenzierung der VerwGes
- ✓ Public Domain („gemeinfrei“): Urheberrechtsnovelle 2021 bringt Erleichterungen
- ✓ Creative Commons
- ✓ Hyperlinks: Nur, wenn neues Publikum erreicht wird (- in der Regel nicht der Fall) Problem: Fehlende Einwilligung des Urhebers schafft immer neues Publikum (EuGH – Svensson und GS Medien).
- ✓ Framing oder Embedded Content: Ebenso (EuGH BestWater). Die Umgehung von Schutzmaßnahmen stellt eine urheberrechtliche Verwertungshandlung her (EuGH 9.3.2021 C-392/19 – VG Bild-Kunst)

Exkurs: Persönlichkeitsrechte und Fotos

(Werbe-)Fotos in Österreich

- Bildnisschutz
- Interessenabwägung
- Werbezwecke
- Privatpersonen
- Politiker
- Sportler

- DSGVO!

5. Einige Neuerungen durch die UrhG -Novelle 2021

1. Zweckübertragungsgrundsatz und unbekannte Verwertungsarten
2. Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung
3. Vertragsanpassungsmechanismus
4. Anspruch auf Auskunft

Zweckübertragungsgrundsatz

§ 24c UrhG: - Zweckübertragungsgrundsatz und unbekannte Verwertungsarten

Abs 1

Um den Vertrag nicht (hilfsweise) nach dem Zweck des Vertragsabschlusses auslegen zu müssen, **empfiehlt es sich**, ab sofort

- a die geplanten Verwertungsarten (es handelt sich dabei um die klassischen Verwertungsrechte der §§ 14 ff UrhG, wie das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vermiet- und Verleihrecht, das Folgerecht, das Senderecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Zurverfügungstellungsrecht und wohl auch das Bearbeitungsrecht) einzeln zu bezeichnen und
- b klarzustellen, ob es sich bei den eingeräumten Rechten um eine (nicht-exklusive) Werknutzungsbewilligung oder ein (exklusives) Werknutzungsrecht handelt.

Unbekannte Verwertungsarten

§ 24c UrhG: - Zweckübertragungsgrundsatz und unbekannte Verwertungsarten

Abs 2

Die Einräumung von Rechten an unbekannten Verwertungsarten bedarf der Schriftform (anderenfalls ist die Rechteübertragung für zukünftige Verwertungsarten unwirksam), was Unterschriftlichkeit bedeutet.

Wenn die Schriftform eingehalten wurde, dann besteht trotzdem ein zwingendes Widerrufsrecht des Urhebers.

Ausnahmen (Abs 3): Werke, die in einen Film eingeflossen sind; bloß nachrangiger Beitrag; Werke von Dienstnehmern; Vereinbarung einer angemessenen Vergütung für neue Verwertungsarten.

Das Widerrufsrecht erlischt (wohl nur in Bezug auf die neue konkrete Verwertungsart) drei Monate nach Absendung der Verständigung des Urhebers durch den Vertragspartner über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Verwertungsart.

Grundsatz der angemessenen Vergütung

§ 37b UrhG Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung

Abs 2: Urheber soll eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung erhalten. Pauschale Vergütung und sogar kostenlose Rechteeinräumung wird ausdrücklich gestattet.

Abs 3: Definition der Angemessenheit: Eine Vergütung ist angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung aller Umstände für die eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten üblicher und redlicher Weise zu leisten ist.

Abs 4: Regelungen in Kollektivverträgen sind in jedem Fall angemessen. Ebenso Vergütungen aufgrund von Vergütungsregeln von repräsentativen Vereinigungen

§ 37g UrhG: Ausnahme: Computerprogramme.

Grundsatz der angemessenen Vergütung: Vertragsanpassung

§ 37c UrhG Vertragsanpassungsmechanismus („Bestsellerparagraph“)

Erweist sich eine Vergütung im Nachhinein betrachtet als unverhältnismäßig niedrig, dann hat der Urheber Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

§ 37d Auskunftsanspruch

Der Urheber hat Anspruch auf Auskunft über die Einnahmen.

§ 37e Vermittlung durch Schlichtungsausschluss

In Streitigkeiten zu den §§ 37 c und d UrhG kann der Schlichtungsausschuss (§ 82 VerwGesG) angerufen werden.

§ 37f UrhG: Ansprüche sind zwingend.